

## **STELLUNGNAHME**

### zum Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas 2018-2028

Berlin, 25.05.2018

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.460 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 262.000 Beschäftigten wurden 2015 Umsatzerlöse von mehr als 115 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 11 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment große Marktanteile in zentralen Versorgungsbereichen (Strom 60 Prozent, Erdgas 65 Prozent, Trinkwasser 87 Prozent, Wärmeversorgung 69 Prozent, Abwasserentsorgung 42 Prozent). Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 66 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Die kommunalen Unternehmen versorgen 5,7 Millionen Kunden mit Breitband. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro, um dann insgesamt 6,3 Millionen Menschen an schnelles Internet anschließen zu können.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 16. April 2018 das Konsultationsdokument zum Netzentwicklungsplan Gas 2018 (NEP 2018) veröffentlicht. Am 15. Mai 2018 fand der begleitende Workshop anlässlich der Konsultation des NEP 2018 statt. Der VKU nimmt im Folgenden zu ausgewählten Aspekten des Konsultationsfragebogens Stellung.

### 1.1. Marktgebietszusammenlegung

1.1.1. Gemäß § 21 (1) der GasNZV haben die Fernleitungsnetzbetreiber spätestens ab dem 01.04.2022 aus den bestehenden zwei Marktgebieten ein gemeinsames Marktgebiet zu bilden. Die Fernleitungsnetzbetreiber führen im Entwurf zum NEP Gas 2018-2028 aus, dass für die netzplanerische Umsetzung dieser Entscheidung zunächst ein gemeinsames Kapazitätsmodell entwickelt werden müsse. Die Modellierung, die dem NEP Gas 2018-2028 zugrunde gelegt ist, basiert daher auf den vorhandenen Kapazitätsmodellen der beiden Marktgebiete. Wie sollte aus Ihrer Sicht die zu erfolgende Marktgebietszusammenlegung Eingang in den kommenden Szenariorahmen zum NEP Gas 2020-2030 finden? Welche Schwerpunkte sollten aus Ihrer Sicht bei der Entwicklung des Kapazitätsmodells für das gemeinsame Marktgebiet gesetzt werden?

VKU: Für die Verteilnetzbetreiber (VNB) ist die mit der Marktgebietszusammenlegung verbundene Kapazitätsfrage von zentraler Bedeutung. Die Marktgebietsintegration darf keinesfalls zusätzliche Kapazitätseinschränkungen auslösen. Dies würde ansonsten zu Lasten der Versorgungssicherheit gehen und auch im Endkundenmarkt dem Letztverbraucher bei Neuanschlüssen Nachteile bringen. Die seit Bestehen der Kooperationsvereinbarung Gas enthaltene sogenannte Ewigkeitsklausel<sup>1</sup> muss auch weiterhin ohne Einschränkung gelten. Ebenso müssen die im NEP vorgesehenen Maßnahmen zum Engpassabbau weiterhin uneingeschränkt genutzt werden und nicht durch die Marktgebietszusammenlegung sich erst ergebenden zusätzlichen Engpässe verdrängt werden. Auf der Verteilnetzebene darf es zu keiner durch eine Marktgebietsintegration ausgelösten potenziellen Erhöhung von netzbezogenen Maßnahmen nach § 16 EnWG kommen. Zentrale Forderung ist daher, dass diese Punkte als Eingangsgröße in die Modellierungen zu einem Marktgebiet zwingend übernommen werden müssen. Eine zeitnahe Bestätigung dieser Punkte als Eingangsgröße bereits zu Beginn der Modellierungsarbeiten ist erforderlich, um ein klares Signal in den Markt bezüglich der Kapazitätssituation zu geben. Der parallel laufende Prozess der Marktraumumstellung (MRU) erhöht die Komplexität der Marktgebietszusammenlegung. Die Planung der MRU soll jedoch von der Marktgebietszusammenlegung unbeeinflusst sein.

---

<sup>1</sup> d.h. die einmal zugesagte unbefristet feste Kapazität wird bei gleichbleibendem Kapazitätsbedarf vom vorgelagerten Netzbetreiber zukünftig stets gewährt

Alle Maßnahmen, die durch die Marktgebietszusammenlegung verursacht werden, sollen im NEP Gas gesondert gekennzeichnet werden, so dass eine klare Zuordnung möglich ist.

Der VKU plädiert für Transparenz bei der Entwicklung des Kapazitätsmodells im Zuge der Marktgebietszusammenlegung. Es sind derzeit keinerlei Informationen darüber öffentlich verfügbar, wie die Ansätze der Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) sowie der BNetzA sind, wobei ein gemeinsames Arbeitstreffen bereits stattgefunden hat und weitere geplant sind. Der VKU fordert daher, dass die FNB bzw. die BNetzA regelmäßig die Zwischenstände der Kapazitätsmodellierungen einschließlich der methodischen Herangehensweise und potenziellen Auswirkungen auf die Kapazitätssituation vorstellen und konsultieren. Diese Konsultationen sollten sich nicht auf die rechtlichen Konsultationserfordernisse im Rahmen der NEP Gas beschränken. Ein erster Konsultationsworkshop sollte noch in 2018 durchgeführt werden.

Beim Workshop zum NEP am 15.05.2018 wurde diskutiert, inwiefern zukünftig Lastflusszusagen (LFZ) wieder einen höheren Stellenwert bekommen könnten, und diese ggf. Netzausbau vermeiden könnten.

Aus Sicht des VKU können LFZ auch im Verteilnetz ein probates Mittel sein, das eine Kapazitätssituation entspannen kann. Jedoch wäre dafür die Anpassung des ordnungspolitischen Rahmens notwendig: Derzeit gelten LFZ nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten. Demnach fließen sie nicht in die Erlösobergrenze ein und vom VNB getroffene Aufwendungen können nicht refinanziert werden. Für den Einsatz von LFZ ist die Anpassung der Anreizregulierungsverordnung eine notwendige Vorbedingung. Es wäre zu diskutieren, inwiefern das Instrument der nach § 9 (3) GasNZV möglichen Zuordnungsaufgabe für Einspeisekapazitäten sinnvoll wäre, um die unbefriedigende Kapazitätssituation der VNB nicht durch von der Marktgebietsintegration zusätzlich ausgelösten Kapazitätseinschränkungen zu verschärfen.

## **2. Szenariorahmen (Kapitel 2)**

2.3. Wichtige Eingangsgrößen für die Modellierung Wie bewerten Sie die Modellierung der Kapazitäten der unterschiedlichen Netznutzer? Wurden Kapazitätsbedarfe ausreichend berücksichtigt? Bitte antworten Sie innerhalb der folgenden Kategorien:

### 2.3.1. Verteilernetze

Wie beurteilen Sie die Berücksichtigung des VNB-Bedarfs in der Modellierung?

VKU: Die Berücksichtigung des VNB-Bedarfs (als Startwert für ihren Kapazitätsbedarf wird die interne Bestellung 2018 berücksichtigt, für die weitere Entwicklung die plausibilisierte Langfristprognose bis einschließlich 2023, danach erfolgt eine konstante Fortschreibung) sehen wir als angemessen an und sehen keinen Anpassungsbedarf.

### **3. Modellierung der Fernleitungsnetze (Kapitel 3)**

#### **3.2. Prämissen der Versorgungssicherheitsvariante TENP**

Wie beurteilen Sie die Relevanz dieser Modellierungsvariante? Sind die bzgl. der Eingangsgrößen getroffenen Annahmen und Anpassungen im Vergleich zur Basisvariante sachgerecht und aus Ihrer Sicht ausreichend?

**VKU:** Die Transportkapazität des TENP-Doppelstrangsystems ist durch die zunächst bis zum 31.03.2019 befristete Außerbetriebnahme der Tran Europa Naturgas Pipeline (TENP), die Gas von der deutsch-niederländischen Grenze (Bocholtz) zur deutsch-schweizerischen Grenze (Wallbach) transportiert, um etwa 50 Prozent reduziert. Zum jetzigen Zeitpunkt ist unklar, ob die Außerbetriebnahme dauerhaft gilt, oder ob eine Wieder-Inbetriebnahme möglich wird. Gemäß Tenor 8 der Bestätigung des Szenariorahmens zum NEP 2018 sind die FNB nun verpflichtet, eine separate Versorgungssicherheitsvariante zu modellieren, welche die aktuelle Transportsituation auf der TENP über den 01.04.2019 hinaus fortschreibt.

Der VKU betrachtet die gründliche Untersuchung im Rahmen eines solchen Szenarios, inklusive der für den Sommer 2018 vorgesehenen Konsultation, als sehr wichtiges Element einer belastbaren Netzentwicklungsplanung. Die Einschränkungen auf der TENP haben gerade für den südwestdeutschen Raum erhebliche Effekte, was die dort bereits knappe Kapazitätssituation weiter verschärft. Hier muss eine genaue und weitsichtige Planung unter Einbeziehung des Marktes (mit entsprechender Informationsbereitstellung und fairer Fristensetzung) erfolgen. Wir sehen die dringende Notwendigkeit von Transparenz bezüglich Maßnahmen, Varianten und Zeitplan.

Es bestehen zudem Unsicherheiten darüber, ob der Zustand der TENP ein Einzelfall ist. Ist auszuschließen, dass andere Leitungen ebenfalls außer Betrieb genommen werden müssen?

### **5. Entwicklung der L-Gas-Versorgung (Kapitel 5)**

**5.1** Halten Sie die L-Gas-Leistungs- und Mengenbilanzen in ihrer Darstellung für nachvollziehbar und in ihren Annahmen für zutreffend? Bitte differenzieren Sie bei Ihrer Betrachtung – soweit möglich – zwischen den Positionen „Inländische Produktion“, „Importe aus den Niederlanden“, „Speicher“, „Konvertierung“ und „L-Gas-Bedarf“.

**VKU:** Es ist unersetzlich, dass bei der Position „Importe aus den Niederlanden“ aktuelle Entwicklungen sehr zeitnah berücksichtigt werden. Dass bis spätestens Oktober 2022 die jährliche Produktionsmenge in Groningen auf maximal zwölf Mrd. Kubikmeter im Jahr gedrosselt wird, und anschließend die Produktion weiter abgesenkt wird, so dass 2030 in Groningen kein Gas mehr produziert wird, sind neue Ankündigungen, die sich nach dem Erdbeben vom 8. Januar 2018 ergeben haben. Solche oder andere, drastischere Entwicklungen sind wichtige Parameter für die MRU und müssen aufgenommen werden.